Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/11/14 54R213/06x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.2006

Norm

ZPO §66 Abs2
ABGB §143

Rechtssatz

Im Falle einer bloß subsidiären Unterhaltspflicht eines Kindes gemäß§ 143 ABGB können nur konkrete Umstände (z.B. Behauptungen des Gegners), die eine Unterhaltspflicht wahrscheinlich erscheinen lassen, Anlass zu einer Überprüfung sein. Andernfalls würden die Prüfpflichten der Gerichte überspannt werden, müsste doch in vielen Fällen auch unnötiger Aufwand getrieben werden.

Entscheidungstexte

- 54 R 213/06x
  Entscheidungstext LG Salzburg 14.11.2006 54 R 213/06x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:2006:RSA0000044

Dokumentnummer

JJR_20061114_LG00569_05400R00213_06X0000_044

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at